



Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 643 Seite 2
- Zweckvereinbarung gem. § 12 KomZG Seite 4

Stellenausschreibungen

- Entsorgungsbetrieb: Ingenieur/-in (m/w/d) Seite 8
- Amt für Jugend und Familie: Fachberatung Sprache „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (m/w/d) Seite 8f

Gremien

- Sitzung des Stadtrates Seite 10

Impressum

Seite 1



Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 643 zwischen der AS Mainz-Gonsenheim und der AS Mainz-Mombach in den Gemarkungen Gonsenheim, Mombach und Finthen

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für die oben genannte Straßenbaumaßnahme.

Der Landesbetrieb Mobilität Worms hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der natur-schutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Gonsenheim, Mombach und Finthen beansprucht. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom **12. August 2019 bis 11. September 2019** bei der Stadtverwaltung Mainz, Zita-delle Bau B, Raum 106 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem 12. August 2019 auch auf der Internetseite lhm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen/Baurecht/Straßenrechtliche Planfeststellung“ sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (www.uvp-verbund.de/rp) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

Freitag, den 11. Oktober 2019

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz oder bei der Stadtverwaltung Mainz, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz einzureichen.

Einwendungen und Stellungnahmen können auch in elektronischer Form durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an lhm@poststelle.rlp.de eingereicht werden.

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer/seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke zu benennen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG i.V.m. § 21 Abs. 4 UVPG Einwendungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der dann noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.



Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Planfeststellungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/Einwender und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach dem Ergebnis einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalles, welche auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Planunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, seinem Standort sowie seinen möglichen Umweltauswirkungen durchgeführt wurde, ist nach überschlüssiger Prüfung der Anhörungsbehörde nicht auszuschließen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über seine Zulässigkeit zu berücksichtigen wären. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig angreifbar.

Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach dem UVPG entsprechend. Der Plan besteht insbesondere aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen sowie das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen:

- Lagepläne (Unterlage 5)
- Unterlagen landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9)
- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)
- Unterlagen Straßenquerschnitt (Unterlage 14)
- Unterlagen Leitungsverlegung Hochspannungsfreileitung (Unterlage 16)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlagen 8 und 18)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19.1)
- Fachbeitrag Artenschutz (Unterlage 19.2)
- Verträglichkeitsprüfung für das VS 6014-401 „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ (Unterlage 19.3)
- Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 6014-302 „Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim“ (Unterlage 19.4)
- Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet 6014-302 „Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim“ (Unterlage 19.5)
- Fachbeitrag Gewässerschutz (Unterlage 19.6)
- UVP-Bericht (Unterlage 19.7)
- Faunistische Gutachten (Unterlage 19.8)
- Gutachten zum Strömungsgeschehen - Windfeldgutachten (Unterlage 19.9)
- Stickstoffdepositionsberechnung (Unterlage 19.10)
- Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 19.11)
- Geotechnische Untersuchungen (Unterlage 20)
- Verkehrsgutachten (Unterlage 21.1)

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,



- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach dem UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach dem UVPG beteiligt wird.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast gem. § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
9. Im Rahmen dieses straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens werden u.a. auch personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) verarbeitet. Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen/Baurecht/Straßenrechtliche Planfeststellung/Allgemeine Informationen/Hinweise zum Datenschutz“.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
gez. Stefan Woitschützke
(Anhörungsbehörde)

Zwischen der

**Landeshauptstadt Mainz, vertreten durch
Oberbürgermeister Michael Ebling,
Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz**

und

**dem Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis, vertreten durch
Landrat Dr. Marlon Bröhr
Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern**

**wird folgende Zweckvereinbarung gem. § 12 KomZG
geschlossen:**

Präambel

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt bei der Migration und Flucht unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA), die in Deutschland ankommen, eine hohe Verantwortung. Mit der durch den Bundes- und den Landesgesetzgeber inzwischen ermöglichten Bildung sogenannter Schwerpunktjugendämter ist die Erwartung verbunden, die Kompetenzen für die Betreuung dieses Personenkreises zu stärken und zu bündeln. Diese Kooperationsvereinbarung beschreibt die Aufgaben des Stadtjugendamtes Mainz in der Funktion des Schwerpunktjugendamtes sowie die Aufgaben des beteiligten Jugendamtes und trifft konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit.

§ 1

Gegenstand, Zielsetzung der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle der o.g. Jugendämter im Sinne der Landesverordnung zur Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zur Umsetzung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 1.11.2015. Bei der Vereinbarung handelt es sich um eine Zweckvereinbarung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomZG

2. Das Stadtjugendamt Mainz wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben eines Schwerpunktjugendamtes für das beteiligte Jugendamt übernehmen. Die Vereinbarung ist die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Schwerpunktjugendamt Mainz und dem o.g. beteiligten Jugendamt. Sie trifft insbesondere Regelungen zur Kommunikation und Kooperation im Einzelfall sowie zu den Aufgaben, Zielen und dem Umgang mit möglichen Konfliktfeldern. Das Stadtjugendamt Mainz und das o.g. beteiligte Jugendamt verstehen sich als Verantwortungsgemeinschaft, um die Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer sicherzustellen. Sie arbeiten während der Phasen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII, der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sowie im Übergang zu den Anschlusshilfen des SGB VIII in enger Abstimmung zusammen.



§ 2

Aufgabenbeschreibung

1. Das Stadtjugendamt Mainz in seiner Funktion als Schwerpunktjugendamt ist für die pädagogischen Maßnahmen sowie die verwaltungs-, sorgerechtlichen und organisatorischen Abläufe zuständig, die zwischen der Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII und der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII umgesetzt werden (Clearingverfahren). Die Funktion als Schwerpunktjugendamt bezieht sich ausschließlich auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Schwerpunktjugendamtes und des regionalen Jugendamtes. Die vorläufige Inobhutnahme erfolgt unmittelbar nach Feststellung der unbegleiteten Einreise im Benehmen zwischen dem regionalen Jugendamt und dem Schwerpunktjugendamt. Das Schwerpunktjugendamt stellt die Organisation der Fallübergabe und des Transfers des Jugendlichen in die Inobhutnahme Einrichtung am Einreisetag, spätestens jedoch am folgenden Werktag sicher.

2. Für die o.g. Maßnahmen und die in Abs. 3 und 4 benannten Aufgaben während der vorläufigen Inobhutnahme und der Inobhutnahme (sog. Clearingphase) kommen geeignete Einrichtungen und Personen in Frage. Die Inobhutnahme kann sowohl in auf die Aufnahme von umA spezialisierten Inobhutnahme Einrichtungen und -gruppen als auch in anderen geeigneten Gruppen bzw. bei geeigneten Personen erfolgen.

Das regionale Jugendamt wirkt darauf hin, dass in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich adäquate Anschlussmaßnahmen gem. §§ 27 ff. SGB VIII zur Verfügung stehen. Im Falle stationärer Anschlussmaßnahmen sind mit den Einrichtungsträgern Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII abzuschließen. Das Schwerpunktjugendamt wirkt im Dialog mit den kooperierenden freien Trägern auf der Grundlage der Bedarfszahlen der Servicestelle umF Rheinland-Pfalz darauf hin, dass für den gesamten Zuständigkeitsbereich das an dieser Kooperationsvereinbarung beteiligte Jugendamt genügend Inobhutnahme Plätze für umA zur Verfügung stehen, die sich nur ausnahmsweise nicht im Stadtgebiet Mainz befinden sollen.

3. Die Aufgaben des Schwerpunktjugendamtes im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII sind insbesondere:

- die Inaugenscheinnahme zur Altersfeststellung und die Festsetzung des Alters; Grundlage ist die Empfehlung der BAG der Landesjugendämter;
- die geeignete Unterbringung in einer Einrichtung oder bei Personen auf Grundlage der Bestimmungen des SGB VIII; der Ort der Unterbringung soll sich in der Zuständigkeitsregion Rheinland-Pfalz West befinden;
- der Gesundheitscheck und die Sicherung der medizinischen Versorgung;
- die Prüfung, ob Gründe für einen Verteilungsausschluss gem. § 42a Abs. 2 vorliegen;
- die Meldung an die zentrale Landesstelle gem. § 42a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII und § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen.

Die vorläufige Inobhutnahme endet spätestens mit der Zuweisungs- und Verteilungsverfügung durch das Landesjugendamt. Das regionale Jugendamt erkennt die von dem Schwerpunktjugendamt getroffene Altersfeststellung des Kindes bzw. Jugendlichen als verbindlich an, soweit sich nachträglich keine konkreten Hinweise für ein abweichendes Lebensalter ergeben.

4. Die Aufgaben des Schwerpunktjugendamtes im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sind insbesondere:

- die Übernahme der in § 42 Abs. 2 SGB VIII genannten Aufgaben und die Beantragung der Bestellung eines Vormundes beim zuständigen Familiengericht;
- die Prüfung der Zusammenführung wegen familiärer oder sozialer Bezüge;
- die Begleitung des jungen Menschen bei der Klärung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Angelegenheiten, insbesondere während des formalen Asylverfahrens und die Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Mainz sowie den zuständigen Ausländerbehörden;
- die Klärung schul- und ausbildungsbezogener Fragen;
- die Bereitstellung von Angeboten zur Vermittlung einer ersten Orientierung in der Gesellschaft;
- die Bereitstellung von Angeboten zur Vermittlung erster Sprachkenntnisse;
- die Sozialanamnese (u.a. Familienstand und Herkunft, Klärung von Fluchtgründen und -wegen, besonderen Lebensereignissen, den bisherigen wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnissen, die Prüfung von Rückkehroptionen);
- die Klärung des Hilfebedarfs (ergänzend durch Beobachtungen im pädagogischen Alltag der Einrichtungen) und eine schriftliche Empfehlung für geeignete Anschlusshilfen und deren Leistungsmerkmale;
- die Dokumentation der zentralen Erkenntnisse während der Inobhutnahme in Form eines aussagekräftigen Berichts;
- die frühzeitige Information über zentrale Erkenntnisse und Anbahnung der Fallübergabe an das Zuweisungsjugendamt;
- die Fallübergabe an das Zuweisungsjugendamt;
- in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt die grundsätzliche Sicherstellung der Begleitung des jungen Menschen zum Zuweisungsjugendamt, bzw. zu einer vom Zuweisungsjugendamt benannten Einrichtung/geeigneten Person, sofern diese sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich des regionalen Jugendamtes befindet. Befindet sich der (Wohn-)Sitz der Einrichtung/ Person außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des regionalen Jugendamtes erfolgt die Übergabe an das Zuweisungsjugendamt.

5. Die Phase der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII endet mit der Entscheidung über Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch, bzw. der Übergabe an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der Ergebnisse des Clearings. Die Ergebnisse des Clearings sollen dem Zuweisungsjugendamt spätestens nach 8 Wochen vorliegen. Über die Anschlusshilfe entscheidet das Zuweisungsjugendamt im Rahmen der Hilfeplanung. Das Schwerpunktjugendamt wirkt darauf hin, dass die mit dem Clearing beauftragten Einrichtungen eine Übergangsphase für die Organisation der Anschlusshilfen durch das Zuweisungsjugendamt einräumen. Eine Übergabe aus den Inobhutnahme Einrichtungen in Anschlusshilfen soll spätestens nach 12 Wochen erfolgen.



6. Die örtliche Zuständigkeit der Vormundschaft richtet sich grundsätzlich nach der Zuweisungsentscheidung des Landesjugendamtes.

7. Die Zuständigkeit des regionalen Jugendamtes im Anschluss an die Inobhutnahme ergibt sich aus der Zuweisungsentscheidung des Landesjugendamtes.

8. Die Aufgaben des regionalen Jugendamtes sind insbesondere:

- die vorläufige Inobhutnahme im Benehmen mit dem Schwerpunktjugendamt;
- die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe im Anschluss an die Inobhutnahme im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit;
- die zeitnahe Einleitung eines Hilfeplanverfahrens für die sich anschließenden weiteren Hilfen unter Einbeziehung der im Clearingprozess vom Schwerpunktjugendamt getroffenen Feststellungen zur Situation des Minderjährigen im Benehmen mit den Beteiligten;
- die Übernahme der Vormundschaften, soweit kein weiterer geeigneter Vormund zur Verfügung steht;
- die rechtzeitige Information an das Schwerpunktjugendamt über erfolgte Zuweisungen durch das Landesjugendamt bei länderübergreifenden Verteilungen.

§ 3

Kooperation und Kommunikation

1. Das Schwerpunktjugendamt und das o.g. beteiligte Jugendamt benennen jeweils eine Ansprechperson und mindestens eine Abwesenheitsvertretung aus dem Bereich Besondere soziale Dienste, Team umA (Inobhutnahmen) und bestellte Vormundschaften zur Regelung von Grundsatzangelegenheiten und zur Klärung von Fragen im Einzelfall.

2. Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, im Konfliktfall auf der Leitungsebene auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken.

3. Das Schwerpunktjugendamt und das o.g. beteiligte Jugendamt stimmen sich bei der Planung von bedarfsgerechten Angeboten für die (vorläufige) Inobhutnahme und die Anschlusshilfen im Zuständigkeitsbereich des regionalen Jugendamtes ab.

4. Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 78a ff SGB VIII zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bleiben unberührt.

5. Das Schwerpunktjugendamt lädt das o.g. beteiligte Jugendamt und das Landesjugendamt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr, zusätzlich einmal jährlich auch die freien Träger der Region, zu Kooperationsgesprächen ein. Ziel der Gespräche ist die gemeinsame Reflexion der Umsetzung des Schwerpunktjugendamtsmodells, die Identifikation und Bearbeitung von Problemen in Einzelfällen, bzw. struktureller Herausforderungen, die fachliche/fachpolitische Weiterentwicklung der Kooperation sowie der auf die Weiterentwicklung der Anschlusshilfen zielende Austausch über jeweils aktuelle Bedarfslagen.

6. Das Schwerpunktjugendamt verpflichtet sich im Rahmen seiner aus dieser Vereinbarung resultierenden Obliegenheiten zur Klärung von Grundsatz- und Rechtsfragen mit der Landesregierung und deren Verwaltungseinheiten, z.B. dem Landesjugendamt. Dies gilt auch für Fragen auf der Ebene der Zusammenarbeit mit anderen Schwerpunktjugendämtern. Über diese Grundsatzangelegenheiten informiert das Schwerpunktjugendamt das regionale Jugendamt, sofern nicht vorher erforderlich, in den unter Absatz 5 genannten Zusammenkünften.

7. Bei deutlich vom Durchschnitt der monatlichen Zugangszahlen des Jahres 2017 nach oben abweichenden Neuaufnahmen, die trotz Ausschöpfung aller gegebenen Möglichkeiten der Unterbringung durch die Stadt Mainz zu Versorgungsengpässen führen, unterstützt das o.g. beteiligte Jugendamt das Schwerpunktjugendamt entweder durch eine frühzeitige Übernahme der Fälle aus dem Clearing oder die temporäre Erstversorgung (vorläufige Inobhutnahme, Inobhutnahme) der ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in eigener Zuständigkeit.

§ 4

Finanzierung

Aus dieser Vereinbarung ergeben sich keinerlei Zahlungsverpflichtungen des regionalen Jugendamtes gegenüber dem Schwerpunktjugendamt für dessen Personal- und Sachkosten. Diese werden mittels einer Fallkostenpauschale des Landes Rheinland-Pfalz gedeckt (vgl. § 6 Abs. 2).

§ 5

Anpassung von Regelungsinhalten

Die Vereinbarung bedarf zukünftig der Anpassung, insbesondere wenn sich Regelungsinhalte aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder konzeptioneller Absprachen als änderungsbedürftig erweisen. Änderungen können wirksam auch durch gemeinsam unterschriebene Protokollerklärungen geregelt werden, es sei denn, es sind Bestimmungen grundlegender Art berührt.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 KomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.

Sie gilt unbefristet, sofern Übereinkunft zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den kommunalen Spitzenverbänden über eine auskömmliche Fallkostenpauschale für die Schwerpunktjugendämter getroffen werden kann.



§ 7

Kündigung

1. Die Vereinbarung kann zum Ende eines Monats mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden

a. durch das regionale Jugendamt, wenn sich in der Zusammenarbeit gravierende Pflichtverletzungen oder Störungen zeigen, die nicht über eine Anpassung der Vereinbarung nach § 3 zu beheben sind, außerdem

b. durch das Schwerpunktjugendamt, sobald dieses feststellt, dass die Höhe der vom Land gezahlten Fallkostenpauschale nicht ausreichend ist, um die bei ihm entstehenden Personal- und Sachkosten angemessen zu decken und die vorangegangenen Bemühungen des Schwerpunktjugendamtes, über die kommunalen Spitzenverbände auf die kostendeckende Anpassung der Fallkostenpauschalen hinzuwirken, vergeblich waren. Die Bemühungen gelten als vergeblich, wenn eine kostendeckende Anpassung der Fallpauschale mit einer Frist von 3 Monaten nach schriftlicher Eingabe bei den kommunalen Spitzenverbänden nicht erfolgte.

2. Eine ordentliche Kündigung ohne besonderen Anlass ist durch jeden Vereinbarungspartner mit einer Frist von 10 Monaten zum Monatsende möglich.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist dem Vereinbarungspartner gegenüber zu erklären. Im Falle der Kündigung durch das Schwerpunktjugendamt nach Abs. 1 b wird diese Vereinbarung insgesamt gegenstandslos.

4. Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller Vereinbarungspartner ist jederzeit möglich.

5. Die Regelungen der §§ 54 - 62 Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) und des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendungen.

§ 8

Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt gerecht werden. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

3. Sollte während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein weiteres Jugendamt als beteiligtes Jugendamt die Aufnahme in diesen Kreis wünschen, so obliegt die Entscheidung über die Aufnahme dem Schwerpunktjugendamt. Das regionale Jugendamt ist vor einer Entscheidung zu hören.

4. Das o.g. Jugendamt erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, ebenso Ausfertigungen über sämtliche zukünftige Änderungen bzw. Ergänzungen.

Die Landeshauptstadt Mainz wird ermächtigt, die erforderlichen Genehmigungen des Vertrages bei der ADD für sämtliche beteiligte Gebietskörperschaften einzuholen.

Der Jugendhilfeausschuss und der Stadtrat Mainz haben die erforderlichen Beschlüsse am 05.12.2018 und 13.02.2019 gefasst.

Der Beschluss des entscheidungsberechtigten Gremiums des regionalen Jugendamtes:

Kreisjugendamt Rhein-Hunsrück, erfolgte am 13.11.2018

Landeshauptstadt Mainz
Mainz, den 13. März 2019
Oberbürgermeister Michael Ebling

Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
Simmern, den 17. April 2019
Landrat Dr. Marlon Bröhr



→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung für unseren **Entsorgungsbetrieb**:

Ingenieur/-in (m/w/d)

Sachgebiet Kfz-Technik und Lagerverwaltung

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.

Kennziffer 70/07

Aufgaben u.a.:

- Datenbankpflege für den Fahrzeug- und Gerätebestand des zentralen Fuhrparks der Stadt Mainz
- Erfassung der technischen Ausstattung von Kraftfahrzeugen, Land- und Baumaschinen (Arbeitsgeräte) und Dokumentation der technischen Daten/Ergebnisse in eine vorhandene Datenbank
- Bewertung und Überwachung von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Wartungen und Reparaturen
- Bearbeitung von Kfz-technischen Grundsatzfragen (Erdgastechnik, Hybridfahrzeuge, Elektrofahrzeuge, Fahrzeugtechnik allgemein, alternative Antriebskonzepte)
- Mitwirkung bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und -geräten für den Fuhrpark des Entsorgungsbetriebs und der Stadtverwaltung Mainz
- Präsentation der Sachstandsfrage bzw. künftiger Vorhaben in Gremien und Sitzungen
- Ermitteln von Fuhrparkkennzahlen inkl. Abweichungsanalysen
- Anwendung neuer Methoden und Konzeptionen zur Optimierung des Fuhrparks
- Überwachung und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Maschinenbau oder Kraftfahrzeugtechnik im Diplom- oder Bachelorstudiengang mit zuvor erfolgreich abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung
- Sehr gute Kenntnisse im Bereich Fahrzeugtechnik, Kraft- und Arbeitsmaschinen
- Gute Kenntnisse der einschlägigen EU- Richtlinien und Verordnungen sowie der StVZO
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, soziale Kompetenz
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- Grundlegende EDV- und Softwarekenntnisse
- Führerschein der Klasse B, wünschenswert Klasse C

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
- 30 Tage Urlaub
- Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 08.07.2019 unter Angabe der Kennziffer 70/07 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie**:

Fachberatung Sprache „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (m/w/d)

Abteilung Kindertagesstätten

Sachgebiet Qualitätsentwicklung und Personal städtischer Kindertagesstätten

Die Stelle ist im Fall der Inanspruchnahme von Elternzeit der bisherigen Stelleninhaberin in Teilzeit mit 19,5 Wochenstunden, befristet bis 31.12.2020 (vorbehaltlich der Verlängerung des Bundesprogramms, sonst bis 31.12.2019), zu besetzen.

Kennziffer 51/59

Aufgaben u.a.:

- Begleitung und Beratung von 15 Fachkräften für sprachliche Bildung sowie Kitleitungen in regelmäßigen Arbeitsgruppen zu den Themen alltagsintegrierte sprachliche Bildung, inklusive Bildung und Zusammenarbeit mit den Familien
- Beratung der Einrichtungsteams vor Ort
- Koordination von trägerübergreifenden Fortbildungen und Qualifizierungen
- Förderung von Teambildungsprozessen
- Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung in den Bereichen sprachliche Bildung
- Organisation des Austauschs mit den zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen des Verbundes und Mittlerfunktion zwischen verschiedenen anderen Akteuren



Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik einschließlich staatlicher Anerkennung
- Spezielle Kenntnisse im Bereich sprachlicher Bildung sowie Inklusion und Zusammenarbeit mit Familien
- Erfahrungen mit der Arbeit in Kindertagesstätten, auch als Fachberatung
- Hohe Beratungskompetenz
- Fundierte Kenntnisse der aktuellen fachlichen Entwicklungen im Kita-Bereich
- Zeitliche Flexibilität (auch Arbeit am Nachmittag und in den frühen Abendstunden) wird vorausgesetzt
- Interkulturelle Kompetenz, hohe Sozialkompetenz und Belastbarkeit im Rahmen der auszuübenden Tätigkeiten
- MS- Office Anwenderkenntnisse

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe S 15 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 08.07.2019 unter Angabe der Kennziffer 51/59 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de



→ **Gremien**

Einladung

**zur Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 27.06.2019, 18:00 Uhr,
Ratssaal, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz**

Tagesordnung

a) **öffentlich**

1. Konstituierung des Stadtrates
2. Einführung und Verpflichtung der neuen Ratsmitglieder
3. Verabschiedung und Ehrung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder
4. Gremienbildungen;
hier: Ausschüsse und sonstige Gremien sowie Ferienparlament
Vorlage: 0003/2019
5. Gremienbesetzungen;
hier: Festlegung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse und sonstiger Gremien
Vorlage: 0004/2019
6. Gremienbesetzungen;
hier: Wahl der Mitglieder des Haupt- und Personalausschusses
Vorlage: 0005/2019
7. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Mainz
Vorlage: 0886/2019

Mainz, 19.06.2019
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister